



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0094/12/0204347-0001.0006.V

11. Oktober 2013

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Anlagedaten/Änderungsumfang	3
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
IV.	Bedingungen/Nebenbestimmungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	5
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts / Brandschutzes	6
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	6
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	8
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	13
V.	Hinweise	14
VI.	Begründung	17
VI.1	Verfahrenstechnischer Sachverhalt	17
VI.2	Umweltbezogener Sachverhalt	19
VI.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	29
VI.	Verwaltungsgebühren	31
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	31
	Anhang 1: Antragsunterlagen	32
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	38

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 und 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen durch

- **die Errichtung einer Dampfkesselanlage D-6301 mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW**

erteilt.

Die geänderte Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II.

Anlagedaten/Änderungsumfang

Die Änderung umfasst die Errichtung einer Dampfkesselanlage D-6301 mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW. In der Dampfkesselanlage werden betriebseigene flüssige Produktionsabfälle (Abfallschlüsselnummer: 070104) in einer Menge von bis zu 1.200 kg/h, Abgase in einer Menge von bis zu 438 m³/h und das Reaktorabgas Wasserstoff in einer Menge von bis zu 11 kg/h mit verbrannt.

Die Dampfkesselanlage XB-6001 wird nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Neuanlage D-6301 außer Betrieb genommen.

Der Dampfkessel XB-6201 mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW verbleibt als Notdampfkessel im Standby-Betrieb.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- III.1 Diese Genehmigung schließt die Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV für die Dampfkesselanlage D-6301 mit ein.
- III.2 Gemäß § 16 der 17. BImSchV wird zugelassen, von der kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Parameter Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeldioxid und Quecksilber abzusehen.
- III.3 Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

IV.

Bedingungen/Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **BEDINGUNGEN**:

- IV.01 Die Dampfkesselanlage D-6301 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die zur beschriebenen Hauptbaugruppe "Dampfkesselanlage" auszustellende Konformitätserklärung des Anlagenerrichters sowie die Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle vorliegen.
- IV.02 Die Dampfkesselanlage D-6301 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die zulässige Lagermenge der Nitromethanhalle auf weniger als 50 Tonnen an Stoffen der Lagergruppe I b der 2. Sprengstoff-Verordnung begrenzt worden ist.
- IV.03 Die Dampfkesselanlage D-6301 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn zwischen der Nitromethanhalle und der Dampfkesselanlage ein Schutzwall gemäß BGV B5 errichtet worden ist.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.5 Das Betriebsgelände der ANGUS Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.2.1 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle das Zertifikat (Konformitätsbescheinigung) zur Hauptbaugruppe "Dampfkesselanlage" und die Konformitätserklärung des Herstellers der Hauptbaugruppe vorzulegen.

IV.2.2 Die am gleichem Dampfnetz des neuen Dampfkessel (D-6301) angeschlossenen Dampfkessel 1 (XB 6001, Hersteller-Nr.: 55100) und Dampfkessel 2 (XB 6201, Hersteller-Nr.: 89470) mit jeweils einem zulässigen Betriebsüberdruck vom 8 bar, sind durch technische Maßnahmen gegen den höheren Betriebsdruck von 14 bar des neuen Dampfkessels (D-6301) abzusichern. Die ordnungsgemäße Absicherung der Dampfkessel 1 + 2 und die sichere ausreichende Ableitung der möglichen angegebenen Dampfmenge von 16,0 t/h ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen und in

die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 14 BetrSichV des neuen Dampfkessels durch die zugelassene Überwachungsstelle, mit einzubeziehen.

IV.2.3 Zur gefahrlosen Bedienung der Dampfkesselanlage D-6301 sowie der Wartung von Armaturen und sonstigen Einrichtungen müssen geeignete und sichere Einrichtungen, wie z.B. Tritte, Stufen, oder Treppen und Bühnen mit Geländer, vorhanden sein. Die Absturzkanten der Bühnen und Treppenanlagen sind mit einem mindestens 1 m hohen Geländer, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch zu versehen. Die Geländer / Umwehrungen sind mit Fuß- und Knieleisten auszuführen. Steigleiteraufgänge sind mit mind. 45 mm tiefen Tritten auszustatten.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts / Brandschutzes

IV.3.1 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich anzuzeigen.

IV.3.2 Vor Baubeginn ist eine geprüfte statische Berechnung dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.3.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
Die Prüfung der Statik muss von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt worden sein.

IV.3.4 Im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.4.1 Spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage D-6301 ist die Dokumentation der Indirekteinleiter-Messstellen zu aktualisieren und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, zuzusenden.

IV.4.2 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage D-6301 darf erst erfolgen, wenn für die Kondensat-Sammelbehälter B 6313, B 6314, B 6315, für den zugehörigen Pumpensumpf und für den Brennerbereich inklusive Pumpensumpf sowie für die Rohrleitung für flüssige Reststoffe vom Lagertank DT-6107 zum Dampfkessel D-6301 durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund

festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

- IV.4.3 Mit der Prüfung der Rohrleitung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der die Stellungnahme des TÜV Nord vom 15.11.2012 (Antragsunterlage Nr. 42) ausgestellt hat.
- IV.4.4 Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 genannten Anlagen sind in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS unterziehen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.
- IV.4.5 Die Prüfungen gemäß Nr. IV.4.2 und IV.4.4 haben bezüglich der Rohrleitung für flüssige Reststoffe unter Beachtung der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 zu erfolgen.
- IV.4.6 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 erforderlichen Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.
- IV.4.7 Für die Rohrleitung für flüssige Reststoffe ist gemäß Ziffer 4.1.1 der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 eine Beschreibung der Rohrleitung unter Angabe des Werkstoffes, der Verbindungen, der Armaturen, der Dimensionierung, der Ausrüstung, des Verlaufes, der Beständigkeit gegen Innen- und Außenkorrosion (vgl. Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 der Technischen Regel) und der Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Abschnitt 4 der Technischen Regel) durch den Betreiber zu erstellen. Die Beschreibung ist in die Anlagenbeschreibung nach VAwS aufzunehmen.

IV.4.8 Die infrastrukturellen Maßnahmen zur Überwachung der Rohrleitung für flüssige Reststoffe sind unter Beachtung der Ziffer 4.2.4 der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 in der Betriebsanweisung, die Bestandteil der Anlagenbeschreibung nach VAWs ist, festzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.5.1 Spätestens vierundzwanzig Monate nach Inbetriebnahme der Neuanlage D-6301 ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, die Einstellung des Betriebes der Dampfkesselanlage XB-6001 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Nach Inbetriebnahme der Neuanlage D-6301 dürfen die Anlagen D-6301 und XB-6001 nicht parallel betrieben werden.

IV.5.2 Im Falle einer geplanten Abstellung der Dampfkesselanlage D-6301 für Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist die Dampfkesselanlage XB-6201 rechtzeitig in Betrieb zu nehmen, so dass vor Abstellung der Dampfkesselanlage D-6301 die Abgase zur Anlage XB-6201 geleitet und dort verbrannt werden können.

Im Falle eines ungeplanten Ausfalls der Dampfkesselanlage D-6301 ist unverzüglich die Dampfkesselanlage XB-6201 in Betrieb zu nehmen, so dass die Abgase nach der erforderlichen Ofenanfahrzeit über die Anlage XB-6201 verbrannt werden können.

Gründe und Dauer der geplanten und ungeplanten Abstellungen sind zu dokumentieren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Falle von geplanten Abstellungen und im Falle des Ableitens von unverbrannten Abgasen über den Notkamin sind Gründe und Dauer der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mitzuteilen.

IV.5.3 Die Feuerungsanlage ist so zu betreiben, dass die Temperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C beträgt.

IV.5.4 Der Betreiber hat bei Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage D-6301 durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die Verbrennungsbedingungen nach § 7 Abs. 1 - 3 der 17. BImSchV erfüllt werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, bis spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

IV.5.5 Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass

- eine Beschickung der Dampfkesselanlage mit flüssigen Reststoffen erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist;
- die Beschickung der Anlage nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird und
- eine Beschickung bei Ausfall oder Störungen unterbrochen wird, wenn eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

Die Dampfkesselanlage ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen durch die automatische Vorrichtung registriert werden.

IV.5.6 Die Dampfkesselanlage ist so zu betreiben, dass kein Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Parameter	Tagesmittelwert (mg/m ³)	Halbstundenmittelwert (mg/m ³)
Gesamtstaub	10	20
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	20
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1	4
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	50	200
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200	400
Kohlenmonoxid	50	100

IV.5.7 Die Dampfkesselanlage ist so zu betreiben, dass kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Cadmium/Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd/Tl insgesamt 0,05 mg/m³
- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt 0,5 mg/m³
- c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr insgesamt 0,05 mg/m³

IV.5.8 Die Dampfkesselanlage ist so zu betreiben, dass kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine/Furane – angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren – von 0,1 ng/m³ überschreitet.

IV.5.9 Die Emissionsgrenzwerte sind auf einen Volumengehalt an Sauerstoff (Bezugssauerstoffgehalt) von 11% zu beziehen.

IV.5.10 Zur Feststellung der Emissionen (Ziffer IV.5.6-5.8) und Verbrennungsbedingungen (Ziffer IV.5.4) sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen (Ziffer IV.5.9, IV.5.11) sind Messplätze entsprechend § 14 der 17. BImSchV einzurichten.

IV.5.11 Die Emissionen Gesamtstaub, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid, die Temperatur des Verbrennungsgases nach der letzten Verbrennungsluftzuführung, der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) sowie die Betriebsgrößen Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck sind entsprechend §§ 15 bis 17 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Wird das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen der Emissionen getrocknet, ist eine kontinuierliche Ermittlung des Feuchtegehalts **nicht** erforderlich.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwertes und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach IV.5.6 für die vorgenannten Parameter überschreitet.

IV.5.12 Die gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.11 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen bzw. Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, zu übermitteln.

Die Übertragung hat unter Verwendung eines eignungsgeprüften Betreibersystems zu erfolgen. Die Eignungsprüfung ist von einer vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW anerkannten Stelle durchführen zu lassen. Die technischen Mindestanforderungen an die Hardware des Übergaberechners sowie Art und Ausmaß der Übermittlung, insbesondere die Schnittstellendefinition, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, festzulegen.

Die funktionsfähige Installation der Hard- und Software und der Betrieb des Systems sind durch eine vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW anerkannte Stelle bescheinigen zu lassen. Die Kosten für die Abnahme sind vom Betreiber zu tragen.

IV.5.13 Zur Gewährung eines sicheren Betriebes ist sowohl für den installierten EFÜ- Übergaberechner als auch für die zugehörige Software eine ständige Wartung sicherzustellen und mindestens

- a) eine wöchentliche Überprüfung des EFÜ- Systems durch firmeneigenes sachkundiges Personal mit Gegenzeichnung in einem anzulegenden Prüfbuch;
- b) eine vierteljährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Software durch einen Sachkundigen der Herstellerfirma;
- c) eine jährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Hardware (EFÜ – Übergaberechner) durch ein anerkanntes Prüfinstitut vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Für die Wartung unter b) und c) ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Eine Durchschrift des Vertrages ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vor Inbetriebnahme des Dampfkessels D-6301 zu übersenden.

IV.5.14 Im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme des Dampfkessels D-6301 ist durch Messungen entsprechend § 18 der 17. BImSchV alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen von einer nach § 29b Abs.2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass die Emissionsgrenzwerte nach Nummer IV.5.6 für die Parameter Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Schwefeldioxid sowie nach den Nummern IV.5.7 und IV.5.8 eingehalten werden.

Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Die Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV überschreitet.

IV.5.15 Zur Überwachung der Anforderungen nach Nummer IV.5.7 beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen der dort genannten Stoffe mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde. Sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

IV.5.16 Zur Überwachung der Anforderungen nach Nummer IV.5.8 und nach Nummer IV.5.7 bezüglich Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen der dort genannten Stoffe mindestens sechs Stunden. Sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für die in Nummer IV.5.8 genannten Stoffe soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

IV.5.17 Über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. IV.5.13 ist ein Messbericht entsprechend § 19 der 17. BImSchV zu erstellen und spätestens 8 Wochen nach den Messungen beim Dez. 53 der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.5.18 Sollte sich aus Messungen (kontinuierlich/diskontinuierlich) oder bei der betrieblichen Selbstüberwachung ergeben, dass Anforderungen an den Betrieb oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, unverzüglich über die Ursachen für die Nichteinhaltung des genehmigten Betriebes und über getroffene Maßnahmen zur Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu informieren.

IV.5.19 Nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und erstmaligen Einzelmessungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise entsprechend § 23 der 17. BImSchV über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Die Art und Form der Unterrichtung ist mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 abzustimmen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist jährlich zu wiederholen.

IV.5.20 Zur Vermeidung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind die unter Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.6.1 Die Änderungen aufgrund dieses Genehmigungsantrages sind bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen. Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist spätestens bis zur Inbetriebnahme des Dampfkessels der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen.

- IV.6.2 Der Bereich, in dem Bauarbeiten durchgeführt werden, ist in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan einzubinden.
- IV.6.3 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage D-6301 zu aktualisieren.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung -12. BImSchV) sind zu beachten.
- V.6 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr gemäß Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW - i. V .m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

- V.7 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).
- V.8 Die Anlage stellt ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung dar. Daher ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen, die mit der Benutzung der Anlage selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen (§ 3 BetrSichV).
- V.9 Der Betreiber der Anlage hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung (Gefährdungsbeurteilung) innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln (§ 15 BetrSichV).
- V.10 Die Dampfkesselanlage muss nach dem Stand Technik montiert, installiert und betrieben werden. Hinsichtlich der Aufstellung und des Betriebes sind insbesondere folgende Technische Regeln zu beachten:
- TRBS 2141 "Gefährdungen durch Dampf und Druck"
 - DIN EN 12953 Großwasserraumkessel, Anforderungen an die Teil 10 Speisewasser- u. Kesselwasserqualität
 - DDA-Information über die Aufstellung, Betrieb von Landdampfkesseln mit CE gekennzeichneten Großwasserraumkesseln, DDA-Information Februar 2002.
- V.11 Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
- V.12 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

- V.13 Die Prüfberichte des Beauftragten der nach § 37 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - zugelassenen Überwachungsstelle sind am Betriebsort aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 19 Abs. 2 BetrSichV).
- V.14 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

VI.

Begründung

VI.1 Verfahrenstechnischer Sachverhalt

Sie haben mit Schreiben vom 04.12.2012 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 06.12.2012 bei mir vorgelegt worden und mit Eingang vom 01.03.2013 letztmalig ergänzt worden.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Fundamente und Betonarbeiten. Diese wurde mit Datum vom 02.05.2013 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, entsprechend den Vorschriften der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit der Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit, durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens fand am 28.06.2012 ein Scopingtermin i. S. des § 5 UVP und § 2a der 9. BImSchV zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens statt.

Beteiligt bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens waren folgende Behörden und Institutionen:

- Kreis Steinfurt
- Stadt Ibbenbüren
- Landesbüro Naturschutzverbände NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau-
- Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.
- Bezirksregierung Münster, Dez. 51

Die Fa. ANGUS Chemie GmbH ist mit Schreiben vom 05.07.2012 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet worden.

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Beachtung des vorgegebenen Untersuchungsrahmens und zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 18.01.2013 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und
- in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung"

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie der Anträge gemäß §§ 8, 10 WHG auf temporäre Grundwasserabsenkung und auf Direkteinleitung von Niederschlagswasser haben während der Zeit vom 28.01.2013 bis 27.02.2013 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Ibbenbüren und
- Bezirksregierung Münster

Während der Einwendungsfrist vom 28.01.2013 bis zum 13.03.2013 sind keine Einwendungen eingegangen. Die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. regte mit Schreiben vom 16.01.2013 an, dass bestimmte Aspekte bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt werden. Dies wird unter Punkt VI.2.2.2.3 näher erläutert. Da keine Einwendungen eingegangen sind, wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom

15.03.2013 abgesagt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. Verordnung zum BImSchG erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Kreis Steinfurt
 - Gesundheitsamt und
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Bergbau
- Salzgitter Klöckner Werke GmbH
- DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde und
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

VI.2. Umweltbezogener Sachverhalt

VI.2.1 Umweltrechtlicher Sachverhalt

Die Antragstellerin beabsichtigt die Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen durch die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage D-6301 mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW wesentlich zu ändern. In der Dampfkesselanlage sollen neben Erdgas betriebseigene flüssige Produktionsabfälle in einer Menge von bis zu 1.200 kg/h und gasförmige Produktionsabfälle (stickstoffhaltige Ventgase) sowie wasserstoffhaltige Produktionsabgase mit verbrannt werden. Zur Minimierung der NO_x-Bildung ist eine zweistufige Verbrennung vorgesehen. Die Feinstaubabscheidung wird mittels Gewebefilter erreicht.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen unterfällt nach der Anlagenbeschreibung der Ziffer 4.1.4 in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchG als genehmigungspflichtige Anlage nach dem BImSchG.

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 und 8.1.1.1 der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) zuzuordnen, so dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Hierzu hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Gutachterbüros Zumbroich GmbH & Co.KG dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Prüfung beigelegt.

VI.2.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Anlage – Umweltverträglichkeitsprüfung -

Gemäß § 11 des UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vorgelegten und für ausreichend befundenen Unterlagen der Antragstellerin, der behördlichen Stellungnahmen, eigener Ermittlungen sowie aufgrund der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG und in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) einschließlich der Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern, zu erarbeiten. Hierbei sind die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, darzustellen.

Auf der Grundlage der vorgenannten, zusammenfassenden Darstellung bewertet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 UVPG i.V.m. § 20 Abs.1b der 9. BImSchV die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und berücksichtigt diese bei der Genehmigungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter Würdigung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die von dem Gutachterbüro Zumbroich GmbH & Co.KG aus 53111 Bonn erarbeitet und zum Bestandteil der Antragsunterlagen (Ordner II Register Nr. 4) genommen worden ist.

Unter Beachtung der aufgezeigten Vorgaben geht die Genehmigungsbehörde nachfolgend innerhalb dieser Begründung zum Bescheid auf die zu erwartenden Auswirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können, darstellend und bewertend ein.

VI.2.2.1 Umweltauswirkungen während der Errichtung der Anlage

**VI.2.2.1.1 Auswirkungen aufgrund von Flächenbedarf, Bodeneingriff und Versiegelung
Flächennutzung und Eingriff in Natur u. Landschaft**

Der Dampfkessel wird auf einer etwa 13m² großen, derzeit unbebauten Brachfläche (Schotter-Erdfläche, teilweise geringer Buschbewuchs) im Süden des Firmengeländes, das sich in einem rechtsverbindlich festgelegten Industriegebiet befindet, errichtet. Darüber hinaus besteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. An das Gelände grenzen weitere Industrie- und Gewerbeflächen an. Entlang der östlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft in Nord- Süd-Richtung der Mittellandkanal.

Altlasten

Die Fläche ist als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Im Jahr 2012 wurde eine orientierende Altlastenuntersuchung auf dem Gelände durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden 5 Rammkernsondierungen vorgenommen. Ergebnis der Untersuchung war, dass von dem Bodenmaterial kein Gefährdungspotential ausgeht.

Auswirkungen der geplanten Maßnahme sind nicht zu besorgen.

VI.2.2.1.2 Auswirkungen von Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen

Eine erhöhte Lärmbelästigung durch die Andienung der Baustelle während der Bauphase ist auf dem Betriebsgelände zu erwarten. Temporär wird es auch auf den Zubringerstraßen zum Firmengelände bedingt durch die Bautätigkeiten zu erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen. Da die LKW-Zufahrten über Straßen erfolgen, an denen sich keine Wohnbebauung befindet, ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu rechnen. Aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung sind auch keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft durch Staub oder Erschütterungen zu erwarten.

VI.2.2.1.3 Auswirkungen auf das Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, soweit bei den Gründungsarbeiten der Grundwasserspiegel erreicht werden sollte, ist nicht zu erwarten. Die Gründungsarbeiten erfolgen nur kleinflächig, so dass eine Grundwasserhaltung nur im begrenzten Umfang erforderlich wird. Für die temporäre Grundwasserhaltung während der Bauphase wurde der Antragstellerin eine

Erlaubnis gemäß §§ 8,10 WHG erteilt. Als Auflage wurde in der Erlaubnis festgelegt, dass das entnommene Grundwasser in die betriebliche Abwasservorbehandlung einzuleiten ist.

Mit schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ist daher nicht zu rechnen.

VI.2.2.1.4 Auswirkungen infolge anfallenden Abfalls

Insgesamt betrachtet fallen bei der Errichtung lediglich Abfälle an, die bekannt sind und ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden können.

Auswirkungen auf öffentlich rechtliche Belange sind hier nicht zu erwarten.

VI.2.2.1.5 Auswirkungen infolge von Luftverunreinigungen bei Baumaßnahmen

Der Betrieb von Baumaschinen, Fahrzeugen etc. mit Dieselantrieben kann vorübergehend zur Emission von Dieselabgasen führen. Diese sind im Vergleich zu den verkehrsbedingten Dieselabgasemissionen aus dem Straßenumfeld als gering einzustufen.

Die möglichen Auswirkungen werden als gering eingeschätzt und wirken sich nicht relevant aus.

VI.2.2.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes

VI.2.2.2.1 Auswirkungen durch den Eintrag luftfremder Stoffe

Verbrennungstechnisch und emissionsseitig gelten für den Betrieb der Dampfkesselanlage mit den Brennstoffen Erdgas, flüssige Produktionsabfälle und produktionsbedingt anfallenden Abgasen die Anforderungen der 17. BImSchV. Die Emissionsgrenzwerte der aktuell gültigen 17. BImSchV werden sicher eingehalten.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen erfolgt aus den Vorsorgegründen des § 5 BImSchG zur sicheren Einhaltung des Standes der Technik.

Die Emissionen Gesamtstaub, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid werden entsprechend der Vorgaben der 17. BImSchV kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet. Die durch kontinuierliche Messung ermittelten Massenkonzentrationen werden durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, übermittelt.

Gemäß § 16 der 17. BImSchV wird zugelassen, von der kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Parameter Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeldioxid und Quecksilber abzusehen, da diese Stoffe nicht im Erdgas und nicht in den eingesetzten Abfällen enthalten sind und auch nicht beim Verbrennungsprozess gebildet werden.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem derzeitigen Betrieb des Dampfkessels XB-6001, an dem jährlich Emissionsmessungen durchgeführt werden, ist die grundsätzliche Möglichkeit der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik nicht zweifelhaft.

Die im Mai 2012 durch den TÜV Nord durchgeführten Emissionsmessungen zeigten, dass vor allem Stickoxide (NO_x) und in geringem Umfang Nickel (aufgenommen als Summenparameter der Schwermetalle Antimon - Zinn) emittiert werden. Sonstige in der 17. BImSchV genannten Schadstoffe treten bei der Verbrennung der Einsatzstoffe flüssige Produktionsabfälle und Abgase nur in untergeordnetem Maß auf.

Für die Ermittlung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren ist die Ziffer 4.6.1.1 TA Luft einschlägig. Die dort in der Tabelle 7 genannten Bagatellmassenströme für die jeweiligen Schadstoffe werden durch die Emissionen der gesamten Anlage, die aus neuem Dampfkessel und bestehendem Dampfkessel für die Notversorgung besteht, deutlich unterschritten. Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände war nicht zu erkennen, so dass von einer Bestimmung der Immissionskenngrößen abgesehen werden konnte. Nach Ziffer 4.1 TA Luft in Verbindung mit 4.6.1.1 TA Luft kann daher davon ausgegangen werden, dass von den Emissionen des Dampfkessels D-6301 bei Ableitung der Abgase aus einem Schornstein gemäß Nr. 5.5 TA Luft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Die Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Ziffer 5.5 TA Luft erfolgte in dem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 21.09.2012 (Ordner 2, Register 2). Die ermittelte Schornsteinhöhe beträgt 28,5 m über Flur, so dass die mit 30,0 m geplante Schornsteinhöhe hinreichend hoch bemessen ist.

Die Anforderungen des BImSchG hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden erfüllt.

VI.2.2.2.2 Auswirkungen von Lärm- und Erschütterungen

Die maschinentechnischen Komponenten des Dampfkessels D-6301 sind vorrangig im Freien aufgestellt. Aufgrund der Verwendung von schallarmen Maschinen und Schalldämmmaß-

nahmen sowie aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung ist mit einer Überschreitung der nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte nicht zu rechnen.

Aufgrund der zukünftigen Reduzierung der LKW-Bewegungen zum Abtransport der Abfälle ist langfristig mit einer Abnahme der Lärmemissionen entlang der Zubringerstraßen zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird dem Schutz- und Vorsorgegedanken des BImSchG Rechnung getragen.

VI.2.2.2.3 Auswirkungen auf Wasser und Boden

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden können durch Schadstoffeintrag direkt oder über den Luftpfad oder über das Einleiten von Abwasser relevant sein.

Bei Betrieb des geplanten Dampfkessels fallen Abwässer aus der Abschlammung und Absalzung des Dampfkessels an sowie in geringen Mengen Kühlwasser der Probenahmekühler. Diese Abwasserströme werden nach Abkühlung in einem Mischkühler in die vorhandenen Absetzteiche geleitet. Diese sind an das kommunale Abwassernetz angeschlossen. Eine Genehmigung zum Einleiten von Wasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 Abs. 1 WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG liegt vor und muss nicht aufgrund des Vorhabens geändert werden, da sich die Abwassermengen nur geringfügig erhöhen.

Das auf den Dachflächen und auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll in bereits bestehende Gräben bzw. Mulden abgeführt werden. Diese sind Bestandteil des bestehenden Drainage- und Entwässerungssystems auf dem Gelände. Über dieses System wird das gesammelte Niederschlagswasser in einen Graben geleitet, der in den Vorfluter (Gewässer Nr. 1734) mündet. Für diese Einleitung wurde ein Antrag gemäß §§ 8,10 WHG gestellt und zusammen mit den Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ausgelegt. Dem Antrag auf Erlaubnis gemäß §§ 8,10 WHG ist ein Versickerungsgutachten beigelegt, aus dem hervorgeht, dass das vorhandene Mulden-/Rigolensystem über ein ausreichendes Speichervolumen verfügt, um die anfallenden Niederschlagswässer aufnehmen und ableiten zu können. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers.

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfolgt nach den Vorschriften der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ (VAwS NRW), so dass

bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mit Schäden des Bodens oder des Grundwassers durch direkten Schadstoffeintrag nicht zu rechnen ist.

Relevante Schadstoffbelastungen des Bodens und des Grundwassers/der Oberflächengewässer über den Luftpfad sind bei bestimmungsgemäßigem Betrieb nicht zu befürchten (siehe auch VI.2.2.2.3), da das Vorhaben zu keiner relevanten Schadstoffanreicherung in der Luft führt (siehe auch VI.2.2.2.1). Die Anforderungen des WHG an Gewässer und des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zur Sicherung der Funktionen des Bodens werden eingehalten.

VI.2.2.2.3 Auswirkungen auf Flora und Fauna / Biotope

Die Luftemissionen von Stickstoff und Nickel gehen mit Immissionen in den Biotopen und Böden im Umfeld der geplanten Anlage einher. Dieses kann Auswirkungen auf die dort beheimatete Flora und Fauna haben. Aus diesem Grund wurden die projektspezifische Zusatzbelastungen mit diesen Stoffen im Umfeld der Anlage abgeschätzt und bezüglich ihrer Wirkung auf besonders empfindliche Biotope, wie sie in den nächst gelegenen Naturschutzgebieten existieren, bewertet. Hierbei handelt es sich um die Naturschutzgebiete Heiliges Meer und Heupen, die 2008 zu einem Naturschutzgebiet zusammengefasst wurden und im Folgenden als Naturschutzgebiet Heiliges Meer - Heupen bezeichnet werden. Die Flächen des Naturschutzgebietes Heiliges Meer - Heupen sind zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen und befinden sich in 3,5 km Entfernung nördlich des Firmengeländes. Im durch den Radius von 1500 m um den geplanten neuen Schornstein abgegrenzten eigentlichen Betrachtungsraum befinden sich keine Flächen, die als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Für die Beurteilung der Zusatzbelastung an Stickstoff wird vom Kieler Institut für Landschaftsökologie als relevante Bagatellschwelle eine projektspezifische Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition von 3% des critical load definiert. Dieser Wert wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur A44 vom 14.04.2010 bestätigt. Bei Zugrundelegung des critical load der empfindlichsten in NRW vorkommenden Biotope von 4 kg Stickstoff /(ha*a) und einer 3 %igen Bagatellschwelle ergibt sich ein Bagatellwert von 0,12 kg Stickstoff /(ha*a).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat am 18.06.2012 sogenannte Abschneidekriterien zur Festlegung des Untersuchungsgebietes im Rahmen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschlagen. Das Abschneidekriterium für die Stickstoffbeiträge

wurde hierbei zunächst aus der Messunsicherheit des Jahresmittelwertes der reaktiven Stickstoffverbindungen unter Berücksichtigung der Fehlerfortpflanzung bei der Berechnung der resultierenden Depositionen hergeleitet. Danach liegt das Abschneidekriterium für Stickstoff bei 0,3 kg N/(ha*a).

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat der Gutachter angenommen, dass bei einer Unterschreitung einer Zusatzbelastung von 0,10 kg Stickstoff/(ha*a) eine projektspezifische Beeinträchtigung möglicher Naturschutzgüter durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Aus der Ausbreitungsrechnung der Müller-BBM GmbH vom 21.09.2012 (Ordner 2, Register 1) geht hervor, dass die maximale projektspezifische Zusatzbelastung im Untersuchungsgebiet 0,030 kg Stickstoff/(ha*a) beträgt, die einer Belastung von 0,079 kg Stickstoff/(ha*a) durch die vorhandenen Kessel gegenübersteht. Somit liegt die Stickstoff-Zusatzbelastung sowohl unterhalb des Abschneidekriteriums des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW von 0,1 kg Stickstoff/(ha*a) als auch der Bagatellschwelle von 3% des critical load. Im FFH Gebiet Heiliges Meer - Heupen beträgt die Stickstoff-Zusatzbelastung 0,002 kg Stickstoff/ha*a) und liegt somit deutlich unterhalb des o.g. Abschneidekriteriums und der o.g. Bagatellschwelle.

Die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. merkt in seiner Stellungnahme vom 16.01.2013 an, dass schon jetzt die critical loads der Stickstoffimmissionen in dem betroffenen FFH-Gebiet um das Mehrfache überschritten wird und daher die Emissionen soweit wie technisch möglich und eben noch zumutbar reduziert werden müssen. Die verwendete Technik zur Reduzierung der NO_x-Anteile könne durch Nachschaltung eines Katalysators optimiert werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass einer möglichen Reduzierung der NO_x-Emissionen durch eine SNCR (Selective Non Catalytic Reduction) - oder SCR (Selective Catalytic Reduction) - Technik erhöhte Emissionen aufgrund der NH₃ Herstellung, des Antransportes von NH₃ und Sekundäremissionen aufgrund des Anheizens des Katalysators gegenüber stehen würden.

Außerdem merkt die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. an, dass der NO_x -Konzentrationsgradient der Luftanteile über dem Boden nicht berücksichtigt worden sei. Das, was weit vor den Gewässern auf landwirtschaftlichen Flächen niedergehe, gelange über den Grundwasserpfad zusätzlich zu dem Stickstoff aus landwirtschaftlichen Quellen in

die Seen, da die Grundwasserfließrichtung von Süden nach Norden zeige. Die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. weist daher darauf hin, dass die Einrichtung einer Pufferzone aus Grünland in diesem Bereich eine Verminderung des Stickstoffgehaltes fördern würde. Hierzu merkt die Höhere Landschaftsbehörde an, dass diese Argumentation zwar nachvollziehbar sei, jedoch aufgrund der geringen Zusatzbelastung, die von der neuen Dampfkesselanlage ausgehe, die Forderung zur Errichtung eines Grünlandgürtels nicht relevant sei, da die Zusatzbelastung von Stickstoffverbindungen deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,1 kg Stickstoff/(ha*a) liege. Von den durch die Anlage verursachten Emissionen gehe keine erheblichen Belastungen auf die besonders empfindlichen Biotope aus.

Die Zusatzbelastung durch Nickel wird anhand des Immissionswertes für Schadstoffdepositionen gemäß Ziffer 4.5.1 TA-Luft sowie der Irrelevanzschwelle von 5 % des jeweiligen Immissionswertes gemäß Ziffer 4.5.2 TA Luft beurteilt. Aus der Ausbreitungsrechnung der Müller BBM GmbH geht hervor, dass die Nickel-Zusatzbelastung auch bei sehr konservativer Annahme der Randbedingungen mit Ausnahme einer kleinräumigen unbewohnten Zone des Mittellandkanals überall unter der Irrelevanzschwelle von 5 % des Immissionswertes der TA Luft liegt.

Für Nickel wird von Hettelingh et al. ein critical load von 20 - 120g/(ha*a) angenommen. Die projektspezifische Zusatzbelastung durch Nickel liegt deutlich niedriger.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die projektbedingten Depositionen von Stickstoffverbindungen und Nickel in den Biotopen und Böden im Umfeld der geplanten Anlage keine erheblichen schädlichen Auswirkungen verursachen. Die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Pflanzen und Tiere zu schützen, werden erfüllt.

VI.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Klima/ Energieeffizienz und Ressourcenverbrauch

In einem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 30.11.2012 (Antragsordner 1, Register 3) werden mögliche mikroklimatische Auswirkungen der über den Schornstein der neuen Dampfkesselanlage freigesetzten Wasserdampfemissionen dargestellt und bewertet. Fazit des Gutachtens ist, dass nicht mit Schornsteinfahnen zu rechnen ist, die aufgrund ihrer Ausdehnung oder Höhe dazu geeignet sind, direkte oder indirekte (durch Verschattungseffekte) relevante Veränderungen des bodennahen Mikroklimas auszulösen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse am Standort der Anlage zu erwarten.

Der Einsatz von in der Produktion anfallenden heizwertreichen Abfällen und Abgasen aufgrund der dadurch erreichten Einsparung von Erdgas als Primärenergieträger erfolgt energieeffizient und ressourcenschonend.

VI.2.2.2.5 Geruchsimmissionen

Von einer erheblichen, von der Anlage ausgehenden Geruchsbelästigung ist aufgrund der Verbrennung der produktionsbedingt anfallenden Abgase nicht auszugehen.

VI.2.2.3 Umweltauswirkungen bei nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb

Die Sicherheit der Dampfkesselanlage wurde in einer Studie untersucht. Die Ergebnisse und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Maßnahmen wurden bei der Projektauslegung berücksichtigt. Außerdem hat der TÜV Nord Systems GmbH Co.KG (Ordner IV, Register 1) eine gutachterliche Äußerung erstellt, in der Maßgaben aufgeführt sind, die bei Montage, Installation und Betrieb des Dampfkessels zu beachten sind. Auswirkungen auf die Umwelt sind bei ordnungsgemäßer Konstruktion des Kessels und erfolgter Prüfung nach vorliegenden Erfahrungen mit Kesselanlagen nicht zu besorgen.

Im Falle einer ungeplanten Ausfalls des Dampfkessels D-6301 wird unverzüglich der Notdampfkessel XB-6201 in Betrieb genommen, so dass die produktionsbedingt anfallenden Abgase dort verbrannt werden können.

Im Falle eines Stromausfalls besteht die Möglichkeit, die Dampfkesselanlage XB-6201 über ein Notstromaggregat zu versorgen.

Gegen Brände sind die im Brandschutzkonzept (Ordner 1, Register 24) vorgegebenen Brandschutzvorkehrungen zu treffen.

Insgesamt ist auch bei nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb keine Gesundheitsgefährdung der Menschen in der Nachbarschaft der Anlage zu befürchten. Über die getroffenen Maßnahmen bzw. die geplante Anlagentechnik hinaus sind keine weitergehenden Maßnahmen zu fordern. Dem Schutz- und Vorsorgegedanken des BImSchG wird Rechnung getragen.

VI.2.2.4 Umweltauswirkungen durch eine spätere Stilllegung der Anlage

Besondere Vorschriften für den Fall der Stilllegung der Anlage und des baulichen Abbruchs sind gemäß § 5 Abs.3 BImSchG gegeben. Eine beabsichtigte Stilllegung des Betriebes ist vom Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer Stilllegung werden die Inventuren der Anlage an Rohstoffen und Produkten im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes auf ein Minimum reduziert. Die Anlage wird danach vollständig entleert, gespült und inertisiert. Anfallende Spülwässer werden vorbehandelt und entsorgt. Die Stahlkonstruktionen werden verschrottet, Mauerwerk und Beton werden entsprechend heutigen rechtlichen Anforderungen getrennt abgebrochen und einer Recycling-Anlage zugeführt.

Alle Einrichtungen zur elektrischen Spannungsversorgung der Anlage werden durch Entfernen einzelner Elemente derart abgesichert, dass zu keiner Zeit die Möglichkeit eines unbeabsichtigten Stromflusses besteht.

Insgesamt kann eine Stilllegung erfolgen, ohne dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu besorgen sind.

Nach Einstellung des Betriebes würde die Genehmigung, sofern kein Genehmigungserfordernis mehr besteht, erlöschen.

VI.2.2.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen auf betroffene Schutzgüter hat ergeben, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist. Ebenso sind aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

VI.3. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Auch liegt hinsichtlich der im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erteilten Dampfkesselerlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung die „Gutachterliche Äußerung“ der zugelassenen Überwachungsstelle vor.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Nr. 1734 des „Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“ ist eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG erforderlich und wurde bereits beantragt. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Einleitung bestehen nicht.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Mit der Verwirklichung der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG somit gegeben sind, ist die Genehmigung somit pflichtgemäß zu erteilen

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

Ordner 1:

1. Schreiben vom 04.12.2012, 2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung einer Änderung der Lage der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 04.12.2012, Blatt 1 und 2
4. Antragsvorblatt, 1 Blatt
5. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
6. Antragsbeschreibung, 56 Blatt
7. Übersichtsplan Werk Ibbenbüren, 1 Blatt
8. Bauantragsplan, Zeichn.-Nr. 0-0600-789213.Bl.1
9. Fließbild, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.1
10. Luftbild, 1 Blatt
11. Aufstellung bisher gestellter Anträge und erteilte Genehmigungen (Tabelle 2), 2 Blatt
12. Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Industriegebiet Uffeln-West der Stadt Ibbenbüren, 5 Blatt
13. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Deutsche Grundkarte (DGK5), 1 Blatt
14. Kartenausdruck TIM-online, 1 Blatt
15. Auflistung bisher gestellter Anträge und erteilter Genehmigungen, 4 Blatt
16. Auflistung der Anzeigen, 1 Blatt
17. Aufstellung sicherheitsrelevanter Anlagenteile auf der Basis Formblatt 2, 6 Blatt
18. Technische Daten – BE D-6301, Formular 3, Blatt 1 und 2
19. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 3 Blatt
20. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 1 Blatt
21. Abgasreinigung, Formular 6, 1 Blatt
22. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
23. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
24. Bauantragsunterlagen - Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
25. Bauantrag - Vorblatt
26. Bauantragsformular, 2 Blatt

27. Urkunde der Ingenieurskammer Niedersachsen für Herrn Gunnar Zemke vom 25.01.2005, 1 Blatt
28. Ausweis der Ingenieurskammer Niedersachsen für Herrn Gunnar Zemke vom 27.02.1998, 1 Blatt
29. Baubeschreibung, 8 Blatt
30. Berechnung des Rauminhaltes, 1 Blatt
31. Berechnung der Rohbaukosten, 3 Blatt
32. Brandschutzkonzept, 15 Blatt
33. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 1 Blatt
34. Außenanlagenplan, 1 Blatt
35. Bauantragsplan - Anlagenübersicht, Zeichn.-Nr. 0-0600-789213.Bl.1
36. Bauantragsplan - Flächenbefestigungsplan, Zeichn.-Nr. 0-0600-789213.Bl.2
37. Bauantragsplan - Fundamentplan, Zeichn.-Nr. 0-0600-789213.Bl.3
38. Bauantragsplan - Schnitte, Zeichn.-Nr. 0-0600-789213.Bl.4
39. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 1 Blatt
40. Schreiben der Bezirksregierung Münster - Dez. 55 vom 12.01.2009, 2 Blatt
41. Schreiben der Fa. Angus Chemie GmbH vom 16.12.2008, 1 Blatt
42. Schreiben der Fa. Angus Chemie GmbH vom 30.11.2011, 1 Blatt
43. Bestimmung des Rückhaltevermögens, 2 Blatt
44. Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 31.05.2012, 4 Blatt
45. Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 05.07.2012, 9 Blatt
46. Schreiben des Kreises Steinfurt vom 25.06.2012, 2 Blatt
47. Brandschutzkonzept - 11 WM-Dampfkesselanlage BE-Nr. D 6301 gem. BauPrüfVO NRW vom 11.10.2012, 15 Blatt
48. Stellungnahme des Betriebsrates vom 17.09.2012, 1 Blatt
49. Inhaltsverzeichnis der Antragsordner 2-4, 3 Blatt

Ordner 2:

50. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
51. Gutachten - Emissionsausbreitung der Fa. Müller-BBM vom 21.09.2012 - Bericht Nr. M101481/02, 45 Blatt

- 52. Gutachten - Schornsteinhöhenberechnung der Fa. Müller-BBM vom 21.09.2012, Bericht-Nr. M101481/01, 23 Blatt
- 53. Gutachten - Wasserdampfemissionen der Fa. Müller-BBM vom 30.11.2012, 4 Blatt
- 54. Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Zumbroich GmbH & Co. KG, 73 Blatt
- 55. Bodengutachten der Tauw GmbH vom 10.08.2012, 35 Blatt
- 56. Baugrundgutachten der Tauw GmbH vom 10.08.2012, 43 Blatt
- 57. Versickerungsgutachten der Tauw GmbH vom 10.10.2012, 15 Blatt
- 58. Hydrogeologisches Gutachten der Tauw GmbH vom 19.10.2012, 19 Blatt

Ordner 3:

- 59. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
- 60. Anlagenkurzbeschreibung, 23 Blatt
- 61. Gesamtanlage - Übersicht, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.1
- 62. Brenner Regelstrecken SSB-LCG 063-RI-002, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.2
- 63. Brennkammern Stufe I & Stufe II 063-RI-003, Zeichn.-Nr. 0-591832.Bl.3
- 64. Abhitzeessel 063-RI-004, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.4
- 65. Staubfilter, Emissionsanalyse 063-RI-005, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.5
- 66. Instrumentenluft & Stickstoff Versorgung, Zeichn.-Nr. 0-5918-790526.Bl.6
- 67. Wasseraufbereitung 064-RI-007, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.7
- 68. Flüssigreststoff & Vent Versorgung 063-RI-008, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.8
- 69. Abwasser 064-RI-009, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.9
- 70. Aufstellungsplan - Geländeansichten, Zeichn.-Nr. 0-0600-764070.Bl.3
- 71. Aufstellungsplan - Anlagenübersicht und Schnitte, Zeichn.-Nr. 0-0600-764070.Bl.2
- 72. Aufstellungsplan - Komponentenaufstellung, Zeichn.-Nr. 0-0600-764070.Bl.1
- 73. Anlagenbilder, 7 Blatt

Ordner 4:

- 74. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
- 75. Gutachterliche Äußerung des TÜV Nord vom 24.08.2012, 5 Blatt
- 76. Schreiben der ANGUS Chemie GmbH vom 26.02.2013 inklusive gutachterlicher Äußerung des TÜV Nord vom 24.08.2012 / 22.01.2013, 9 Blatt

77. Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (Großwasserraumkessel der Kategorie IV) vom 19.07.2012, 5Blatt
78. Beschreibung des unabsperrbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel vom 19.07.2012, 3 Blatt
79. Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage vom 19.07.2012, 2 Blatt
80. Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers vom 19.07.2012, 2 Blatt
81. Beschreibung der Feuerungsanlage für den Dampfkessel vom 19.07.2012, 7 Blatt
82. Beschreibung der Gasversorgung für den Landdampfkessel vom 19.07.2012, 2 Blatt
83. Beschreibung der Lagerung von Flüssigreststoffen für den Landdampfkessel vom 19.07.2012, 2 Blatt
84. Anlagenbeschreibung für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit, 31 Blatt
85. Technische Daten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit, 15 Blatt
86. PFD-Prozess Flow Diagramm, 1 Blatt
87. Ergebnistabelle, 1 Blatt
88. Übersichtsplan, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.1
89. Brenner Regelstrecken SSB-LCG, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.2
90. Brennkammern Stufe I & Stufe II, Zeichn.-Nr. 0-591832.Bl.3
91. Abhitzeessel, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.4
92. Staubfilter, Emissionsanalyse, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.5
93. Instrumentenluft & Stickstoff Versorgung, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.6
94. Wasseraufbereitung, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.7
95. Flüssigreststoff & Vent Versorgung, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.8
96. Abwasser, Zeichn.-Nr. 0-5918-785632.Bl.9
97. Aufstellungsplan - Komponentenaufstellung, Zeichn.-Nr. 0-0600-764070.Bl.1
98. Aufstellungsplan - Anlagenübersicht und Schnitte, Zeichn.-Nr. 0-0600-764070.Bl.2
99. Bauplatz im Werksplan Kaminposition, Zeichn.-Nr. 0-0600-786507.Bl.1
100. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - D-6301 Brenner SSBGL-100, 7 Blatt

101. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - D-6302/D-6303 Brennkammer Stufe 1, 2 Blatt
102. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - D-6304 Brennkammer Stufe 2, 2 Blatt
103. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - D-6305/D-6307 Abhitzekessel mit Economiser, 2 Blatt
104. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - F-6308 Filter, 2 Blatt
105. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - X-6312 Schornstein, 3 Blatt
106. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - V-6301 Verbrennungsluftgebläse, 2 Blatt
107. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - V-6302 Saugzug-Gebläse, 2 Blatt
108. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - V-6303 Rezi-Gebläse, 2 Blatt
109. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - V-6304 Zone 0-Gebläse, 1 Blatt
110. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - F-6430 Umkehrosmoseanlage, 2 Blatt
111. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - F-6431 Enthärtungsanlage, 2 Blatt
112. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - B-6424 Permatank, 2 Blatt
113. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - B-6411 Speisewasserbehälter, 5 Blatt
114. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - W-6425 Mischkühler, 3 Blatt
115. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - V-6406/V-6407 Druckluftkompressoren, 2 Blatt
116. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - T-6419/T-6420 Adsorptionstrockner, 7 Blatt

117. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - T-6420 Kältetrockner, 2 Blatt

118. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - B-6416 Sicherheitsdusche, 3 Blatt

119. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - X-6318 Emi-Container, 2 Blatt

120. Abmessungen der Hauptkomponenten für den Neubau einer Steam Boiler and Thermal Treatment Unit - X-6319 EMSR-Container, 2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BBodenSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198
BGV-B5	Unfallverhütungsvorschrift BGV B5 (bisherige VBG 55a) Explosivstoffe - Allgemeine Vorschrift vom 1. April 1995, in der Fassung vom 1. April 2001 mit Durchführungsanweisungen vom April 1995
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)

ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2179)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2008, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: **Referenzdokument für die beste verfügbare Technik für die Herstellung organischer Grundchemikalien**